



Bereich: Ordnungswesen
Az: 32
Datum: 27.04.2006

2006/129
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	17.05.2006	
Rat der Stadt	24.05.2006	

Betreff

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 21.09.2004

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt den Erlass der als Anlage beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 21.09.2004.

Beisenherz

Eckhardt

Sachverhalt

Mit der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 21.09.2004 sind im Stadtgebiet für den Ortsteil Castrop-Altstadt 3 Sonntage, den Ortsteil Habinghorst 3 Sonntage und den Ortsteil Ickern 1 Sonntag im Zusammenhang mit nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Märkten für die Öffnung der dort ansässigen Verkaufsstellen freigegeben worden.

Die Verordnung benennt in der Castroper Altstadt als anlassgebende Veranstaltungen den Castroper Frühlingmarkt (Home and Garden), den Victualienmarkt und den Weihnachtsmarkt im Zusammenhang mit dem 1. Advent.

Über das Citymanagement ist gegenüber der Verwaltung der Wunsch geäußert worden, künftig auch wieder während der Veranstaltung „Castrop kocht über“ den Sonntagsverkauf zu ermöglichen. Hierdurch würde sich die Zahl der freigegebenen Sonntage in der Altstadt auf jährlich 4 Tage erhöhen. Die geplante Einführung eines zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntages würde die Einholung von Stellungnahmen nicht nur des generell hierzu positiv eingestellten Einzelhandelsverbandes erforderlich machen. Die ebenso anzufragenden Gewerkschaften und Kirchengemeinden würden wie in der Vergangenheit ihre negative Meinung zur geplanten Ausweitung der Ladenöffnungen äußern.

Allerdings ließe sich durch einen Verzicht auf den lt. Verordnung anlässlich des Castroper Weihnachtsmarktes jeweils am 1. Advent freigegebenen Sonntags eine Vermehrung der offenen Sonntage vermeiden. Eine entsprechende Streichung dieses Termins hätte zumindest sowohl in diesem Jahr, wie auch im Jahre 2007 keine Auswirkung, weil in diesen beiden Jahren der 1. Advent in den Monat Dezember fällt. Nach § 14 Abs. 3 Ladenschlussgesetz (LSchlG) dürfen Sonn- und Feiertage im Monat Dezember ohnehin nicht freigegeben werden, weshalb der Verordnungstext für diese Jahre keine Gültigkeit hätte. Ob, und in welcher Form im Jahre 2008 noch ein Weihnachtsmarkt in der Castroper Altstadt stattfinden wird, vermag heute noch niemand zu beurteilen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, diese Formulierung in der ordnungsbehördlichen Verordnung zu streichen und stattdessen während der Veranstaltung „Castrop kocht über“ die Verkaufsstellen zu öffnen, so dass es bei insgesamt drei verkaufsoffenen Sonntagen bleibt.

Bisher war die Sonntagsfreigabe aus Anlass von Veranstaltungen in der Castroper Altstadt auf den engen Bereich der Innenstadt begrenzt und damit für Einzelhandelsbetriebe, die außerhalb dieses Bereiches liegen nicht gültig. Gerade solche Betriebe, die ohne zentrale Lage etwa in der Nähe der Stadtgrenze liegen haben bei der vorliegenden Regelung, keinerlei Möglichkeit in den Genuss einer sonntäglichen Verkaufsöffnung zu gelangen.

Wie aus einem Erlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales und Stadtentwicklung hervorgeht, kann die örtliche Ordnungsbehörde die Zulassung der sonntäglichen Verkaufsöffnung auf einzelne Ortsteile beschränken, ohne hierdurch den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes zu verletzen. Das heißt im Umkehrschluss, dass eine Begrenzung auf einzelne Ortsteile (wie in Castrop-Rauxel bisher geschehen) nicht erfolgen muss.

Weiter heißt es in dem Erlass, dass bei einer Freigabe für ein Teilgebiet einer Gemeinde die Ermächtigung zur Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten für das übrige Gemeindegebiet nicht verbraucht wird. Damit ist sichergestellt, dass in jedem Teilgebiet maximal 4 verkaufsoffene Sonntage benannt werden können.

Bei der geschilderten Rechtslage empfiehlt es sich, zugunsten der Einzelhandelsbetriebe, die nicht in unmittelbarer Altstadt Nähe liegen, die Sonntagsöffnungen, die aus Veranstaltungen in der Altstadt resultieren, auf das gesamte Stadtgebiet südlich der Autobahn A 42 auszudehnen. Diese Maßnahme hätte zwar den Nachteil, dass für das ganze so bezeichnete Stadtgebiet maximal 4 verkaufsoffene Sonntage pro Jahr festgesetzt werden können, wobei allerdings im Gegensatz zum nördlichen Stadtgebiet mit verschiedenen Einkaufszentren auch kein weiterer Bedarf zu bestehen scheint.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 21.09.2004 entsprechend der als Anlage beigefügten Änderungsverordnung zu beschließen.

Anlage

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Neufassung vom 02.06.2003 in Verbindung mit § 1 Nr. 4.7.5 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1999 und der §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV NW S. 1115), wird von der Stadt Castrop-Rauxel als örtlicher Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 23.03.2006 für die Stadt Castrop-Rauxel verordnet:

Artikel I

Der § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 21.09.2004 wird wie folgt gefasst:

§ 1

(1) Verkaufsstellen im südlich der Autobahn A 42 gelegenen Stadtgebiet, dürfen anlässlich des in der Castroper Altstadt stattfindenden Marktes „Home & Garden“ und des „Castroper Victualienmarktes“ – entsprechend der durch Marktfestsetzung nach § 69 der Gewerbeordnung erfolgten datumsmäßigen Bestimmung dieser Veranstaltungen – sowie während der Veranstaltung „Castrop kocht über“ sonntags in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Castrop-Rauxel, den . März 2005

Stadt Castrop-Rauxel
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Beisenherz

